



BÜRGERINFO

29. September 2022



MÖNCHWEILER

GEMEINDE

AMTSBLATT

Ausgabe 39



150

Jahre Jubiläum
FFW MÖNCHWEILER

SA. 01. OKTOBER 2022

19:00 UHR FESTABEND | ALEMANNENHALLE

MIT DEN



SO. 02. OKTOBER 2022

13:00 UHR AUFSTELLUNG FESTUMZUG

13:30 UHR BEGINN FESTUMZUG

14:00 UHR FESTBETRIEB | ALEMANNENHALLE

*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*



Wichtige Telefonnummern

APOTHEKEN-NOTDIENST

Notdienst am Samstag, 01.10.2022

Staufen-Apotheke Schwenningen, Dauchinger Str. 20 07720 - 50 88

Notdienst am Sonntag, 02.10.2022

Rieten-Apotheke Schwenningen, Rietenstr. 52 07720 - 3 71 18

Notdienst am Montag, 03.10.2022

Albert-Schweitzer-Apotheke, Albert-Schweitzer-Str. 22 07721 - 9 47 40

ARZTPRAXEN

Praxis Dr. Ilona Stromberger, Mühlenstr. 15 07721 - 7 28 44

Praxis Dr. David Löttrich,

Albert-Schweitzer-Str. 20 07721 - 9 16 67 66

ZAHNARZTPRAXIS

Gudrun Revellio, Albert-Schweitzer-Str. 9 0 7721/70848

HALS-NASEN-OHREN-ÄRZTLICHER DIENST

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen

(1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag

von 10.00 bis 20.00 Uhr (ohne Voranmeldung), 116117

ALLGEMEINÄRZTLICHER DIENST

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen:

Montag - Donnerstag von 18.00 - 22.00 Uhr,

Freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr,

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr

(ohne Voranmeldung), 116117

KINDERÄRZTLICHER DIENST

im Schwarzwald-Baar-Klinikum

Villingen-Schwenningen:

Montag - Donnerstag von 19.00 - 21.00 Uhr,

Freitag von 18.00 - 21.00 Uhr, Samstag,

Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr 116117

EV. SOZIALSTATION

07721/2060 590

Benediktinerring 9, 78050 Villingen-Schwenningen

info@diakoniestation-sbk.de www.diaconiestation-sbk.de

Pflege, Behandlungspflege, Hauswirtschaft, Betreuung,

Beratung, Hausnotruf

BERATUNGSSTELLE (BEKJ)

Beratungsstelle für Eltern, Kinder
und Jugendliche mit Interdisziplinärer

Frühförderstelle 07721-913 7676

beratungsstelle-bekj-vs@lraskbk.de

Herdstraße 4, 78050 Villingen-Schwenningen

MALTESER-PFLEGEDIENST,

Klinikstrasse 3, 78052 Villingen-Schwenningen

Beratung, Pflege und Betreuung – Hauswirtschaft, Hausnotruf

In dringenden Notfällen führen

wir einen Bereitschaftsdienst nach 17 Uhr 07721 9866-0

Malteser Menüservice,

Lantwattenstrasse 4/2, 78050 Villingen-Schwenningen

Tägl. warme Menüs zur Auswahl 07721 9170-30

AMBULANTER PFLEGEDIENST CASA VITALE

Albert Schweitzer Str. 11

email: info@casavitale.care

www.casavitale.care 07721 91 63 404

GEMEINSCHAFTSSCHULE MÖNCHWEILER

Innerdorf 11

07721/64033-0

ÖFFNUNGSZEITEN BÜCHEREI

Mittwoch 12.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

KINDERHAUS

Leiterinnenbüro 07721/9163431

Krippe 07721/9163413

Kindergarten 07721/9163372

NOTRUF

Polizei 110

Polizeirevier Villingen 6010

Rettungsdienst 112

Krankentransport 07721/19 222

Stadtwerke, bei Störungen

Tag und Nacht: 40 50 44 44

Giftnotrufzentrale 0761/19240

GEMEINDEVERWALTUNG MÖNCHWEILER

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler

Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40

info@moenchweiler.de www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

Vorzimmer des Bürgermeisters

Beatrix Bayer 9480-11

Hauptamt

Sebastian Duffner 9480-14

Claudia Eckert 9480-20

Sonja Wick 9480-23

Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt

Redaktion Mitteilungsblatt

Arlene Müller 9480-21

Stützpunkt „Generationenhilfe“

Bürgerzentrum, Schillerstr. 2/1 2065994

Sprechzeiten: Mo. - Do. 08.30 - 12.00 Uhr

Integrationsbeauftragte

Badiaa Abdel Moumen

Sprechzeiten: Di. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr (im Bürgerzentrum)

Rechnungsamt

Gebhard Flaig 9480-30

Alexander Pfliegensdörfer 9480-32

Elke Noe 9480-31

Gemeindekasse

Franziska Faller 9480-33

Bauamt

Berthold Fischer 9480-35

Sandra Armbruster 9480-36

Nadine Kuschal 9480-36

ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF

Obere Mühlenstraße

15. März bis 31. Oktober:

Mittwoch: 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Samstag: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,

Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.



MOBILITÄTS- ANGEBOTE

Diese Angebote sind für alle interessierte Bewohner-/innen unserer Gemeinde zugänglich.



GENERATIONENBRÜCKE
Mönchweiler e.V.

„Generationenhilfe“

BITTE BUCHEN SIE BEI

Telefon 07721-2065994
generationenhilfe@moenchweiler.de
Mo.-Do. 08.00 bis 12.00 Uhr

ANGEBOT	WANN	BESCHREIBUNG	DIE NÄCHSTEN TERMINE
"Einkauf direkt vor die Haustüre"	Dienstags Netto Mönchweiler und Donnerstags Edeka Königsfeld!	Auch werden Einkäufe direkt vor die Haustür durchgeführt. Ihre Einkaufslisten müssen einen Tag im Voraus telefonisch mitgeteilt werden.	04.10.2022 06.10.2022 11.10.2022 13.10.2022
Neu: Fahrdienst zum Büraercafé	Immer Freitags gegen 14:00 Uhr	Telefonische Anmeldung unbedingt bis Donnerstag!	30.09.2022

Die Fahrten mit dem Bürgerbus sind kostenlos, bestehen aber auf Spendenbasis. Wir freuen uns über jede Spende, um dieses Angebot aufrecht erhalten zu können.

Dieses Projekt wird unterstützt aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung.



Wir in Mönchweiler haben's schöner.



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Mönchweiler

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“;

Hier: Billigung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am 23.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ gefasst.

In der Zeit von 18.05.2020 bis einschließlich 18.06.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Zuge der weiteren Planungen ergab sich die Notwendigkeit, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, entgegen der Fassung vom 23.04.2020, nach Süden zu erweitern. Aus diesem Grund wurde eine weitere frühzeitige Beteiligung mit dem größeren Umgriff vom 28.03.2022 bis zum 26.04.2022 durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am 22.09.2022 in öffentlicher Sitzung die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen behandelt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Plangebiet

Das Plangebiet „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ liegt in südöstlicher Ausdehnung der Gemeinde Mönchweiler, östlich der Hindenburgstraße. Der bereits bestehende Nettomarkt im Plangebiet ist über die Straße „Kälberwaid“ erreichbar, welche an die überörtliche Erschließungsstraße „Hindenburgstraße“ anschließt. In östlicher und südlicher Richtung befinden sich derzeit ackerbaulich genutzte Flächen. Westlich grenzen die Hindenburgstraße sowie nördlich überwiegend Wohnbebauung mit Gartenflächen an. Östlich des Plangebietes ist in naher Zukunft die Entwicklung einer weiteren Wohnbaufläche geplant.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst das Flurstück Nr. 289/2 vollständig und Teile der Flurstücke Nr. 262, 153, 153/23 und 296/6. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 1,0 ha.



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes
mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“
(ohne Maßstab)*

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das Flurstück 289/2 (Anschrift Kälberwaid 2) am südöstlichen Ortseingang Mönchweilers ist mit einem Nettomarkt samt Parkplatz bebaut. Der Discounter verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche von rund 800 m² inklusive Backshop im Eingangsbereich.

Die Firma Netto beabsichtigt eine Erweiterung des Marktes um ca. 240 m² Verkaufsfläche durch einen Neubau. Zudem sollen der Backshop und die Leergutannahme erneuert und ebenfalls vergrößert werden. Dadurch wird sich die Verkaufsfläche insgesamt auf max. 1.115 m² erhöhen. Bei dem Vorhaben sollen keine Änderungen an der bestehenden Erschließung und dem Anlieferungsbereich vorgenommen werden. Lediglich die Stellplätze im Süden des Grundstücks erhalten eine neue, dem Neubau angepasste Anordnung.

Hintergrund der Markterweiterung ist die beabsichtigte Anpassung der Verkaufsflächen an aktuelle Kundenbedürfnisse, wie z.B. breitere Gänge und niedrigere Regale, was einen größeren Flächenbedarf zur Folge hat. Damit soll den Auswirkungen des demographischen Wandels entgegengewirkt werden und ein senioren- sowie behindertengerechtes Verkaufsgebäude entstehen. Weiteres Ziel der Erweiterung ist es, den sich wandelnden Logistikanforderungen gerecht zu werden und ein modernes Verkaufsgebäude herzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Vergrößerung des ansässigen Lebensmitteldiscounters ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Kälberwaid I BA“ notwendig.



Der aufzustellende Bebauungsplan „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Bauvorhaben schaffen und zur langfristigen Sicherung des Marktes an seinem Standort und somit der gesamten Lebensmittelnahversorgung in Mönchweiler beitragen.

Der geltende Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen stellt den Geltungsbereich als gemischte Baufläche dar. Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da der vorliegende Bebauungsplan, der die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets vorsieht, nicht aus dem geltenden FNP entwickelt werden kann, ist der FNP im Rahmen eines Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ liegt in der Zeit von

Montag, den 10.10.2022 bis einschließlich

Donnerstag, den 10.11.2022

im Rathaus der Gemeinde Mönchweiler, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler, Flur (OG) zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden sind: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Gemeinde Mönchweiler, <https://moenchweiler.de/bekanntmachungen> abrufbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) abrufbar.

Der Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ umfasst folgende Dokumente:

- Zeichnerischer Teil
- Textteil, bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtlichen Bauvorschriften
- Begründung
- Jeweils in der Fassung vom 09.09.2022
- Umweltbericht in der Fassung vom 09.09.2022
- Anlagen zum Bebauungsplan:
 - o Artenschutzrechtliche Vorprüfung in der Fassung vom 13.03.2020
 - o Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 09.09.2022
 - o Natura2000-Vorprüfung in der Fassung vom 13.03.2020
 - o Auswirkungsanalyse in der Fassung vom 26.03.2019
 - o Schallgutachten in der Fassung vom 23.05.2022

- o Verkehrstechnische Untersuchung in der Fassung vom 24.04.2022
- o Schalltechnische Stellungnahme in der Fassung vom 24.08.2022
- o Behandlung der Stellungnahmen aus den Frühzeitigen Beteiligungen

Bestandteil der Unterlagen sind darüber hinaus bereits vorliegende u.a. umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingingen, zu folgenden Themen:

- o Eingriffs- Ausgleichsbilanz
- o Maßnahmen zum Ausgleich
- o Vorgabe zum Erhalt/Ersatz der südlichen Hecke
- o Ausgleichbedarf Schutzgut Boden
- o Dachbegrünung
- o Schutzstreifen des Strommastes der Netze BW
- o Hinweise zu: Niederschlagswasser, Abwasser, Regenrückhaltung, Starkregen, Umgang mit Bodenmaterial, Grundwasserschutz, Metalloberflächen, Anbauverbotszone, Hinweise der Netze BW, Oberflächenwasser, Entwässerungseinrichtungen, passive Schutzeinrichtungen, geotechnische Hinweise, Hinweise zu Kampfmittelverdachtsflächen

Die Stellungnahmen können in ihrem genauen Wortlaut der tabellarischen Zusammenstellung des Abwägungsmaterials entnommen werden.

Weiterhin sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Der Umweltbericht mit der Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes für die jeweiligen Schutzgüter (Mensch, Boden und Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere inkl. biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter), der Wirkung des Bauvorhabens auf die Umwelt sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen wurden durch den Umweltbericht empfohlen und im Bebauungsplan übernommen:

- o Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche (externe Ausgleichsfläche)
- o Entwicklungsmaßnahme im Bereich des Regenrückhaltebeckens für die Goldammer (externe Ausgleichsfläche)
- o Nistplätze für den Haussperling

Vermeidungsmaßnahmen von Bauzeitenbeschränkung bis hin zu Kleintierschutz wurden ebenfalls durch den Umweltbericht empfohlen und im Bebauungsplan übernommen.

Durchgeführt wurde eine Natura-2000 Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das angrenzende Vogelschutzgebiet darstellt.



Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung als auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden durchgeführt und die Ergebnisse für den Artenschutz wurden im Bebauungsplan übernommen. Vgl. Ausgleichsmaßnahmen. Das Schallgutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung des Nettomarktes eine technisch ausreichende Abwicklung des Kfz-Verkehrs gegeben ist. Die Verkehrssicherheit ist ebenfalls durch die Planung unverändert. Bezüglich des Gewerbelärms kommt das Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten- und demnach keine Lärm-schutzmaßnahmen im Bebauungsplan erforderlich sind.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Mönchweiler abgegeben werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift: Gemeinde Mönchweiler, Hindenburgstraße 42. 78087 Mönchweiler, Ortsbauamt, Hr. Fischer
- E-Mail: info@moenchweiler.de
- Fax: 07721 9480-40
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift: Hr. Fischer, Ortsbauamt, Zimmer 7, Tel: 07721 9480-35

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Mönchweiler, den 27.09.2022

gez.
Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Mönchweiler

vom 22.09.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie § 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetzes von Baden- Württemberg am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Mönchweiler steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Mönchweiler hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Hausmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	120,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	270,00 €
c) für jeden Kampfhund	1.000,00 €
- (2) Hunde, für die nach § 6 eine Steuervergünstigung gewährt wird und Kampfhunde sind bei der Berechnung der Hundeanzahl nicht anzusetzen.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 a). Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde ge-



halten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen auf Grund rasse-spezifischer Merkmale oder auf Grund besonderer Veranlagung oder Erziehung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist, so dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

Die Eigenschaft als Kampfhund wird bei Hunden der Rassen und Gruppen

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pit Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden stets vermutet solange nicht der Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird, dass keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit vorliegen.

- (5) Als Kampfhunde gelten im Einzelfall auch Hunde sonstiger, insbesondere der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 4 erfassten Hunden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:
- a) Bullmastiff
 - b) Staffordshire Bullterrier
 - c) Dogo Argentino
 - d) Bordeaux Dogge
 - e) Fila Brasileiro
 - f) Mastin Espanol
 - g) Mastino Napoletano
 - h) Mastiff
 - i) Tosa Inu
- (6) Die Entscheidung, ob ein Hund als Kampfhund einzustufen ist, trifft in der Regel die Ortspolizeibehörde
- (7) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst Hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „G“, „GI“, „TBL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung ist nur für den ersten Hund möglich.
- 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

- 3. Hunden die ab dem 01.01.2023 unmittelbar aus dem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der europäischen Union aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung ist nur im ersten Jahr und für den ersten Hund möglich. Diese wird im Jahr der Anschaffung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 - 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten von dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung, sowie gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Landespolizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl. S. 574) werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.



- (2) In Fällen der § § 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Mönchweilers kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nr.

2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § § 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 05.12.1996 in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Mönchweiler, den 22.09.2022

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einladung

zur

**12. Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der
Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
am Donnerstag, den 13. Oktober 2022
in der Neckarhalle, Stadtbezirk Schwenningen
Beginn: 16:00 Uhr**

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Bericht / Information der Verwaltung 2. Beschlussvorlagen

- | | | |
|-----------------------|-----|---|
| Nr.: 0456
Beratung | 2.1 | 48. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 (FNP 2009)
- Gemeinde Mönchweiler,
Gewinn „Kälberwaid II“ –
• Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
• Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB |
|-----------------------|-----|---|



- Nr.: 0894 2.2 51. Änderung des Flächennutzungs-
Beratung planes 2009 (FNP 2009)
- Stadt Villingen-Schwenningen / Zoll-
haus, Gewinn „Zollhäusleweg“, Son-
dergebiet Solarenergie –
• Prüfung der eingegangenen Stellung-
nahmen aus der frühzeitigen Beteili-
gung
• Beschluss zur förmlichen Beteiligung
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
- Nr.: 1246 2.3 56. Änderung des Flächennutzungs-
Beratung planes 2009 (FNP 2009)
- Gemeinde Dauchingen, Gewinn „Ep-
fenhard“, Erweiterung eines bestehen-
den Gewerbegebiets –
• Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1)
BauGB
- Nr.: 1247 2.4 57. Änderung des Flächennutzungs-
Beratung planes 2009 (FNP 2009)
- Gemeinde Tuningen, Gewinn „Kalk-
hof II“, Ausweisung eines Gewerbege-
biets –
• Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1)
BauGB
• Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1)
BauGB

2. Anfragen der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschuss

Villingen-Schwenningen, den 26. September 2022

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
Jürgen Roth, Oberbürgermeister

In Zusammenarbeit mit der Energie-Agentur Schwarz-
wald-Baar-Heuberg wurden Maßnahmen in Zusammen-
hang mit der Energiekrise besprochen und ausgear-
beitet. Herr Bacher, Geschäftsführer der Energieagentur
Schwarzwald-Baar-Heuberg, unterstützte die Verwaltung
in dieser Sache und war in der Gemeinderatssitzung als
Fachmann beratend anwesend.

1. Einführung öffentliche Gebäude

Ortsbaumeister Fischer hat die bereits vorhandenen In-
frastrukturen und deren Ausstattungen in Bezug auf die
öffentlichen Gebäude kurz erläutert. Hierbei wurde auch
zum Ausdruck gebracht, welche Maßnahmen standard-
gemäß bereits umgesetzt wurden und vor allem, wel-
chen hohen Stellenwert dieses Thema im laufenden Be-
trieb mit sich bringt. Klar für die Verwaltung ist, dass die
Raumtemperaturen in diesem Zuge auf die gesetzlichen
Anforderungen eingependelt werden.

- PV Anlagen (öffentliche Gebäude prüfen)
- Energieeffizienzpumpen
- Regelung der Raumtemperatur
- Hydraulischer Abgleich
- Kontinuierliche Umsetzung der LED Umrüstung
- Weihnachtsbeleuchtung

2. Straßenbeleuchtung der Gesamtgemeinde

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2019 die dauerhaf-
te nächtliche Beleuchtung der Straßen. In diesem Zuge
wurde zur Einsparung von Energiekosten eine dreistufige
Leistungsreduzierung (3h – 100%, 2h- 70% und 7h - 30 %)
der Leuchten vorgeschlagen und beschlossen. Aufgrund
der aktuellen Energiekrise hat die Verwaltung vorgeschla-
gen, diesen Beschluss zu überdenken und zu diskutieren.
Die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung erbrachte
eine Ersparnis pro Jahr in Höhe von rund 10.000 Euro,
trotz des nächtlichen Durchbrennens.

3. Kommunale Wärmeplanung im Konvoi – Förderpro- gramm des Landes Baden-Württemberg

Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage, um
eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Mit
Hilfe der Wärmeplanung sollen die Kommunen, die rich-
tigen Entscheidungen treffen. Genauso soll er auch alle
anderen lokalen Akteure bei individuellen Investitions-
entscheidungen unterstützen. Jede Kommune entwickelt
im kommunalen Wärmeplan ihren Weg zu einer klima-
neutralen Wärmeversorgung, der die jeweilige Situation
vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Ein solcher Plan ist
immer in Prozesse eingebettet: Er dient als strategische
Grundlage, um konkrete Entwicklungswege zu finden und
die Kommune in puncto Wärmeversorgung zukunftsfähig
zu machen. Dabei wird er auch zu einem wichtigen Werk-
zeug für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung. Dieses
Projekt beinhaltet vier Elemente: Bestandsanalyse, Po-
tenzialanalyse, Aufstellung Zielszenario und Wärmewen-

Rathaus - Infos

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderats- sitzung 22. September 2022

Potenzielle Ansätze zur Energieeinsparung und Unter- stützung privater Haushalte innerhalb der Gemeinde Mönchweiler

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.07.2022 hat der
Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die
die Gemeindeverwaltung sich weiterhin und verstärkt
für das Energiesparen in Mönchweiler einsetzen wird.
Außerdem sollte die Gemeindeverwaltung prüfen, ob es
im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Berück-
sichtigung stabiler Kommunalfinanzen Möglichkeiten im
kommunalen Haushalt gibt, die Bürgerinnen und Bürger
finanziell zu entlasten



destrategie. Ein kommunaler Wärmeplan soll als Routenplaner für unsere Gemeinde dienen.

Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Förderung nur im „Konvoi“ mit mindestens zwei weiteren Gemeinden beantragen. Ein Konvoi muss also aus mindestens drei Gemeinden bestehen. Hierzu wurden bereits Gemeinden durch unseren Bürgermeister, auf deren Interesse, befragt. Die Gemeinde Unterkirnach sowie die Gemeinde Tuningen können sich eine interkommunale Wärmeplanung sowie die Antragstellung im Konvoi vorstellen.

4. Förderkulisse für Privathaushalte durch Gemeinde

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, ein Förderprogramm für Privathaushalte der Gemeinde Mönchweiler für das Jahr 2023 zu etablieren. Angesichts der derzeitigen Lage sieht die Verwaltung diese kommunalen Förderangebote als geboten an. Andere Kommunen führen ähnliche Förderprogramme schon über mehrere Jahre in deren Haushalt. Folgende Fördermöglichkeiten wurden hierzu angedacht:

- Förderung von Energie-Checks

Die Gemeinde übernimmt die Kosten des privaten Energie-Checks. Fachmännisch ausgeführt werden diese Checks durch die Energie-Agentur, welche in diesem Zusammenhang durch die Verbraucherzentrale beauftragt wurde. Der Kostenanteil der „Ratsuchenden“ für durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ebenfalls geförderten Gebäude-, Heiz- und Solarwärme-Checks mit einem Betrag von 30 € wird von der Gemeinde somit voll bezuschusst. Die Beratungen für Gebäude- und Wohnungseigentümer sind in der Gemeinde dann kostenfrei.

- Förderung von PV-Anlagen und Speichermöglichkeiten (Batteriespeicher)

Mit der oben genannten Förderung, mit einem geplanten Haushaltsvolumen in Höhe von 50.000 Euro, ist eine Förderung zur Neuinstallation von Photovoltaikanlagen sowie Speichermöglichkeiten vorgesehen. Die Förderung der Neuinstallation von Photovoltaikanlagen erfolgt in Form eines nicht zurück zu zahlendem Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 € je kWp Installationsleistung, maximal 1.000,00 € je Anlage. Es wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die Untergrenze, die dann als Förderbetrag mindestens erreicht werden muss, beträgt 100 €. Anträge zur Förderung von Photovoltaikanlagen können dann anhand eines Antragsformulars nach Beschlussfassung gestellt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Eine Förderung erfolgt nur, soweit entsprechende Mittel für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs geprüft und ggf. gefördert (sog. Windhundprinzip).

Ebenfalls sollen Speichermöglichkeiten in Form eines Batteriespeichers gefördert werden. Hier beträgt die Höhe des Zuschusses 100,00 Euro je kWh Speicherkapazität des Batteriemoduls. Der maximale Fördersatz wird hier auf 500,00 Euro festgelegt. Alle weiteren Regelungen und Bedingungen gelten analog der Förderung für PV-Anlagen.

Der Gemeinderat nahm einstimmig Punkt 1 (Einführung öffentliche Gebäude) zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass ab dem 04.10.2022 die Straßenbeleuchtung von Montag bis Freitag von 01:00 bis 05:00 Uhr ausgeschaltet wird. Die bisherige Regelung wird aufgehoben. Der Gemeinderat stimmt einer kommunalen Wärmeplanung zu. Die Wärmeplanung wird mit der Gemeinde Unterkirnach und der Gemeinde Tuningen im Konvoi beantragt. Der Gemeinderat unterstützt die Bürger:innen mit folgenden Förderpaketen:

1. Förderung von Energiechecks in Höhe von 30,00 Euro. Der Gemeinderat stellt hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 900,00 Euro im Haushalt 2023 bereit.
2. Förderung von PV-Anlagen und Speichermöglichkeiten mit 1.000,00 bzw. 500,00 Euro. Der Gemeinderat stellt hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro im Haushalt 2023 bereit.

Kooperationsvereinbarung Naturpark-Kindergarten

Bereits im Jahr 2013 hat der Gemeinderat einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaftsschule und dem Naturpark Südschwarzwald zugestimmt. Seither läuft das Projekt „Naturpark-schule“ in Zusammenarbeit mit unseren Projektpartnern reibungslos. Eine Rezertifizierung des Titels „Naturparkschule“ wurde in den vergangenen Wochen angestoßen und in der kommenden Zeit verliehen.

Da der Förderschwerpunkt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ nicht nur im Bereich der Schulen einen gewissen Stellenwert hat, sondern auch im Bereich der frühkindlichen Betreuung Einfluss nehmen soll, soll ein Kooperationsvertrag für das Kinderhaus Mönchweiler mit dem Naturpark Südschwarzwald abgeschlossen werden. In einer Naturpark-Kita werden Naturpark-Themen wie Natur und Landschaft, regionale Kultur und Handwerk, Land- und Forstwirtschaft regelmäßig im Alltag und auf Ausflügen im Rahmen von Projektarbeiten behandelt.

Die Gemeinde belebt hiermit auch vorhandene Infrastrukturen wie unsere Waldhütte als Stützpunkt mit Aufenthaltsmöglichkeiten sowie unser Waldklassenzimmer. Schon mit der Erschaffung dieser Infrastrukturen, welche regelmäßig durch das Kinderhaus besucht werden, haben wir den Bezug zur Natur und Wald kontinuierlich vorangetrieben.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Kooperation zwischen dem Kinderhaus und dem Naturpark Südschwarzwald zugestimmt.



Neufassung der Hundesteuersatzung 2023

Die aktuell geltende Hundesteuersatzung wurde letztmalig im Jahr 2013 geändert. Von der Verwaltung wurden folgende Veränderungen vorgeschlagen:

	alte Fassung	neue Fassung
§ 5 Abs. 1	1. 96 € 2. 216 € 3. 600 €	1. 120 € 2. 270 € 3. 750 €
§ 6 Abs. 1	1. Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,	Merkzeichen „B“, „BL“, „G“, „Gl“, „TBl“ oder „H“ besitzen Die Steuerbefreiung ist nur für den ersten Hund möglich.
Nr. 2.	bisher nicht geregelt	Hunden die ab dem 01.01.2023 unmittelbar aus dem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der europäischen Union aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung ist nur im ersten Jahr und für den ersten Hund möglich. Diese beträgt im ersten Jahr 100 %.
§ 10 Abs. 1	bisher nicht geregelt	Bei der Anmeldung ist ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen.

Begründung:

Die Hundesteuer ist eine sogenannte Aufwandsteuer mit Lenkungswirkung. In der vorgeschlagenen Satzung wurden die Steuersätze um 25 % erhöht. Der „Aufwand“ kann sich dabei an den Personalaufwendungen orientieren. Seit 2013 bis heute sind die Personalkosten im öffentlichen Dienst deutlich (23,15 %) gestiegen. Für den sozialen Härteausgleich werden die Steuerbefreiungen neu gefasst.

Dabei werden die Merkzeichen Gl = Gehörlosigkeit, TBl = Taubblindheit und G = erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit ergänzt.

Neu ist die Steuerbefreiung für Hunde, welche aus dem Tierheim adoptiert werden und ein neues Zuhause bekommen. Diese wird im ersten Jahr gewährt. Hier wird das Instrument der Lenkungswirkung genutzt. Die Gemeinde fördert dadurch die Entlastung der Tierheime.

Der Gemeinderat hat sich nach eingehender Diskussion dazu entschieden, dass der Steuersatz für Kampfhunde auf 1.000 € erhöht wird.

Die Mehreinnahmen im Haushalt 2023 betragen ca. 3.750 €.

Der Hundesteuersatzung wurde einstimmig zugestimmt.

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Egert IV“

a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

In der Gemeinde Mönchweiler sind im Gewerbegebiet Egert zahlreiche Betriebe angesiedelt, die ihre bislang bestehenden Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. So wurde das Gewerbegebiet Egert im Jahr 2015 mit dem Bebauungsplan Egert III erweitert, um zusätzliche Gewerbeflächen bereitzustellen.

Das gewerbliche Wachstum in Mönchweiler ist in den letzten Jahren weiter gestiegen. Es bestehen z. B. konkrete Erweiterungswünsche durch die Firmen Weißer + Grießhaber GmbH sowie Wiha Werkzeuge GmbH. Die vorhandenen Flächen im bestehenden Gewerbegebiet sind jedoch nicht ausreichend, um die Erweiterungswünsche decken zu können. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Mönchweiler und zur Vermeidung möglicher Abwanderungen der bestehenden Betriebe wird daher eine erneute Erweiterung des Gewerbegebiets Egert angestrebt. In diesem Rahmen sollen auch weiteren ansässigen Unternehmen Entwicklungsspielräume ermöglicht werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Egert IV“ sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Planung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Deckung des hohen Bedarfs von Gewerbefläche in Mönchweiler
- effiziente und flächensparende gewerbliche Nutzung durch Nachverdichtung
- Sicherung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Gewerbegebiets
- Sicherung einer städtebaulich geordneten Gewerbeentwicklung
- Einbindung des Plangebiets in das Orts- und Landschaftsbild
- Sicherung eines naturnahen Übergangs zum Wald
- Sicherung und Verlegung des bestehenden naturnahen Gewässergrabens
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schutz wertvoller Strukturen (Bäume, Gewässer)



Der Bebauungsplan wurde im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen entwickelt werden konnte, musste der Flächennutzungsplan geändert werden. Im Rahmen dieser 36. Flächennutzungsplanänderung wurden auch die Erfordernisse der Waldumwandlung behandelt und ein entsprechendes Ausgleichskonzept mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 17.02.2021.

Der Gemeinderat hat die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und über die eingegangenen Stellungnahmen beschlossen. Außerdem hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „Egert IV“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Egert IV“ jeweils als eigenständige Satzung gemäß nach § 10 (1) BauGB beschlossen.

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ gemäß 13b BauGB; Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

a) Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

b) Abwägungsbeschluss gem. § 1 Abs. 7 BauGB

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 13.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“, im Verfahren nach 13b BauGB, gefasst. In der Gemeinde besteht eine erhöhte Nachfrage an Wohnbauflächen, welche jedoch nicht gedeckt werden kann, da im Gemeindegebiet kaum noch freie Baugrundstücke vorhanden bzw. verfügbar sind. Daher plant die Gemeinde die Ausweisung neuer Wohnbauflächen, um dem aktuellen wie auch dem zu erwartenden kommenden Bedarf zu entsprechen.

Die unmittelbar an das Baugebiet „Kälberwaid, II. Bauabschnitt“ angrenzende Teilfläche des Flurstücks 296 stellt eine sehr gut geeignete Fläche dar, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten. Um dieses Potential zu nutzen, soll der Teilbereich des Flurstücks 296 als Wohnbaufläche „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ entwickelt werden. Andere potentielle Wohnbauflächen kommen insbesondere aufgrund mangelnder kurzfristiger Verfügbarkeit nicht in Frage.

Dazu ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan verfolgt dabei die nachstehenden allgemeinen Zielsetzungen und Grundzüge:

- Nutzung von an bestehende Wohngebiete anknüpfende Flächen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Schaffung von Wohnraum, insbesondere für Familien unter Berücksichtigung der angrenzenden Strukturen,
- Entwicklung ruhigen Wohnens mit Aufenthaltsqualität

im öffentlichen Raum,

- Klimaangepasste städtebauliche Entwicklung,
- Orientierung der Bebauungstypologie an der Ortstypik.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ ist es somit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues familienfreundliches Wohnquartier zu schaffen. Das Quartier soll verschiedene Wohnformen ermöglichen, eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen und angrenzende Strukturen berücksichtigen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig den Behandlungsvorschlägen zu den eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu. Der Gemeinderat fasste den Abwägungsbeschluss über alle im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat beschloss den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid – III. Bauabschnitt“ als Satzung. Mit Ausfertigung und Bekanntmachung tritt dieser in Kraft.

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“

a) Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB

b) Billigung des Bebauungsplanentwurfs zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 23.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kälberwaid I. BA – 1. Änderung“ im Regelverfahren gefasst. Das Flurstück 289/2 (Anschrift Kälberwaid 2) am südöstlichen Ortseingang Mönchweilers ist mit einem Nettomarkt samt Parkplatz bebaut. Der Discounter verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche von rund 800 m² inklusive Backshop im Eingangsbereich.

Die Firma Netto beabsichtigt eine Erweiterung des Marktes von ca. 240 m² durch einen Neubau. Zudem sollen der Backshop und die Leergutannahme erneuert und ebenfalls vergrößert werden. Dadurch wird sich die Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters auf max. 1.115 m² erhöhen. Bei dem Vorhaben sollen keine Änderungen an der bestehenden Erschließung und dem Anlieferungsbereich vorgenommen werden. Lediglich die Stellplätze im Süden des Grundstücks erhalten eine neue, dem Neubau angepasste Anordnung.

Hintergrund der Markterweiterung ist die beabsichtigte Anpassung der Verkaufsflächen an aktuelle Kundenbedürfnisse, wie z.B. breitere Gänge und niedrigere Regale, was einen größeren Flächenbedarf zur Folge hat. Damit soll den Auswirkungen des demographischen Wandels entgegengewirkt werden und ein senioren- sowie behindertengerechtes Verkaufsgebäude entstehen. Weiteres Ziel der Erweiterung ist es, den sich wandelnden Kunden sowie Logistikanforderungen gerecht zu werden und ein modernes Verkaufsgebäude herzustellen.



Der Gemeinderat stimmt einstimmig den Behandlungsvorschlägen zu den eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu. Der Gemeinderat billigte den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.09.2022. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bauantrag: Sanierung und Erweiterung Zweifamilienwohnhaus, Gartenstraße 2/1 Flst.Nr. 101/2

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Geplant ist die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Zweifamilienhauses.

Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauantrag Sanierung und Erweiterung Zweifamilienwohnhaus, Gartenstraße 2/1, Flst.Nr. 101/2.

Bauantrag: Umnutzung von Ausstellungsflächen zu Büroflächen, öffnen der Fassade im OG für Fenster, Anbau einer Balkonanlage, Ginsterweg 6, Flst.Nr. 1074/19

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Mühlweg“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt. Das Bestandsgebäude soll zu Büroflächen umgenutzt werden. Zusätzlich soll im Obergeschoss ein Balkon für die Mitarbeiter angebaut werden.

Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauantrag: Umnutzung von Ausstellungsflächen zu Büroflächen, öffnen der Fassade im OG für Fenster, Anbau einer Balkonanlage, Ginsterweg 6, Flst.Nr. 1074/19.

Sanierung Gemeindeverbindungswege Tannenhöfe – Vergabe Straßenbauarbeiten

Das Bauamt hat im Rahmen einer freihändigen Vergabe drei Firmen zur Angebotsabgabe für die Straßenbauarbeiten Sanierung Gemeindeverbindungswege Tannenhöfe aufgefordert. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Beide Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma K&W-Bau aus Schonach.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma K&W-Bau GmbH aus 78136 Schonach mit den Straßenbauarbeiten Sanierung Gemeindeverbindungswege Tannenhöfe mit einer Angebotssumme in Höhe von 11.663,19 € brutto beauftragt.

Sanierung Gehweg Albert-Schweitzer-Straße – Vergabe Tiefbauarbeiten

Das Bauamt hat im Rahmen einer freihändigen Vergabe

drei Firmen zur Angebotsabgabe für die Tiefbauarbeiten Sanierung Gehweg Albert-Schweitzer-Straße aufgefordert. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Beide Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Weißer Garten- und Landschaftsbau GmbH aus Hardt.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Weißer Garten- und Landschaftsbau GmbH aus 78739 Hardt mit den Tiefbauarbeiten Sanierung Gehweg Albert-Schweitzer-Straße zum Angebotspreis in Höhe von 16.448,78 € brutto beauftragt.

Sanierung Beleuchtung Feuerwehrgebäude – Vergabe LED-Beleuchtung

Das Bauamt hat im Rahmen einer freihändigen Vergabe zwei Firmen zur Angebotsabgabe für die Sanierung der Beleuchtung im Feuerwehrgebäude aufgefordert. Ein Angebot ist eingegangen. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Kurz Elektrotechnik aus Mönchweiler.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Kurz Elektrotechnik aus 78087 Mönchweiler mit der Lieferung und Montage der LED Beleuchtung für das Feuerwehrgerätehaus zum Angebotspreis in Höhe von 12.167,14 € brutto beauftragt.

Erweiterung Kinderhaus Mönchweiler – Vergabe der Gewerke

- Rohbauarbeiten
- Gerüstarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Dachabdichtungsarbeiten
- Wärmeversorgungsanlagen
- Lüftungsanlagen
- Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- Niederspannungsanlagen

Das Bauamt hat im ersten Ausschreibungspaket Erweiterung Kinderhaus Mönchweiler sieben Gewerke öffentlich und ein Gewerk (Lüftungsanlagen) beschränkt ausgeschrieben. Veröffentlichung der Ausschreibung war am 12.08.2022 im Staatsanzeiger und der regionalen Presse. Die Submission wurde am 01.09.2022 für alle acht Gewerke durchgeführt.

Bei den Rohbauarbeiten haben drei Firmen ein Angebot abgegeben. Alle drei Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Steudtner & Bantle Bau GmbH aus 78052 Villingen-Schwenningen. Bei den Gerüstbauarbeiten haben vier Firmen ein Angebot abgegeben. Alle vier Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Franz Sauter GmbH aus 78120 Furtwangen. Bei den Zimmerarbeiten haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Beide Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Ettwein GmbH aus 78048 VS-Villingen. Bei den Dachabdichtungsarbeiten haben sechs Firmen ein Angebot abgegeben. Alle sechs Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Ettwein GmbH aus

78048 VS-Villingen. Beim Gewerk Lieferung und Montage Wärmeversorgungsanlage wurden vier Angebote abgegeben. Alle vier Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Aicher GmbH aus 78132 Hornberg. Beim Gewerk Lieferung und Montage Lufttechnische Anlagen wurden acht Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben. Alle vier Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Aicher GmbH aus Hornberg. Beim Gewerk Lieferung und Montage Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen wurden vier Angebote abgegeben. Alle vier Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Aicher GmbH aus 78132 Hornberg. Beim Gewerk Lieferung und Montage einer Niederspannungsanlage wurden zwei Angebote abgegeben. Beide Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Elektrotechnik Schwer aus 78141 Schönewald.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Verwaltung beauftragt, die restlichen Gewerke für das Kinderhaus auszu-schreiben.

1. Rohbauarbeiten:

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Steudtner & Bantle Bau GmbH aus 78052 Villingen-Schwenningen mit einer Angebotssumme in Höhe von 615.326,50 € brutto beauftragt.

2. Gerüstarbeiten:

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Franz Sauter GmbH & Co. KG aus 78120 Furtwangen mit einer Angebotssumme in Höhe von 21.575,47 € brutto beauftragt.

3. Zimmerarbeiten:

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Werner Ettwein GmbH aus 78048 Villingen-Schwenningen mit einer Angebotssumme in Höhe von 832.992,86 € brutto beauftragt.

4. Dachabdichtungsarbeiten:

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Werner Ettwein GmbH aus 78048 Villingen-Schwenningen mit einer Angebotssumme in Höhe von 121.545,46 € brutto beauftragt.

5. Wärmeversorgungsanlagen:

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Aicher Haustechnik GmbH aus 78132 Hornberg mit einer Angebotssumme in Höhe von 48.930,68 € brutto beauftragt.

6. Lüftungsanlagen:

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Aicher Haustechnik GmbH aus 78132 Hornberg mit einer Angebotssumme in Höhe von 11.848,60 € brutto beauftragt.

7. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen:

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Aicher Haustechnik GmbH aus 78132 Hornberg mit einer Angebotssumme in Höhe von 61.953,47 € brutto beauftragt.

8. Niederspannungsanlagen:

Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Elektrotechnik Schwer aus 78141 Schönewald mit einer Angebotssumme in Höhe von 272.130,91 € brutto beauftragt.

Kindertagespflege wird zur Großtagespflege Villa Regenbogen

Seit diesem September hat sich die Kindertagespflege im ehemaligen evangelischen Kindergarten zu einer sogenannten Großtagespflege entwickelt. Schließen sich zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen zusammen, entsteht eine Großtagespflege. Es wurde mit Frau Simone Engesser eine zweite Kindertagespflegeperson eingestellt, die nun zusammen mit Frau Daniela Kaiser bis zu sieben Kinder betreut. Im Platzsharing-Verfahren können sogar bis zu 15 Betreuungsverträge unterzeichnet werden.

Beide Kindertagespflegepersonen arbeiten auf selbstständiger Basis nach einem gemeinsam entwickelten pädagogischen Konzept. Jedes Tageskind hat eine feste Bezugsperson und ist einer Kindertagespflegeperson zugeordnet.



v. l. n. r. Daniela Kaiser, Bürgermeister Rudolf Fluck, Simone Engesser, Hauptamtsleiter Sebastian Duffner

Als Kooperationspartner des Kreisjugendamtes (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) übernimmt die Volkshochschule Villingen-Schwenningen Konzeption, Angebot und Durchführung der kompetenzorientierten Qualifizierungsmaßnahmen in der Kindertagespflege.

Die Gemeinde bietet somit mit der Großtagespflege Villa Regenbogen ein zusätzliches Angebot für die Betreuung der Kinder in unserer Gemeinde. Das Konzept der Kindertagespflege bietet für die Eltern eine hohe zeitliche Flexibilität der Betreuungszeiten an. Der ehemalige evangelische Kindergarten Regenbogen eignet sich mit der Größe und Ausstattung bestens für die Einrichtung dieser Großtagespflege.

Weitere Informationen zur Etablierung einer Großtagespflege und Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gibt es beim Jugendamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter Telefon: 07721 913-7753 oder per Mail: Kindertagespflege@lrasbk.de und auf: www.lrasbk.de/Kindertagespflege

Altersjubilare im Monat Oktober 2022

03.10.	Marull Kessler	Pedro	70 Jahre
	Mühlenstr. 8		
04.10.	Müller	Karl	85 Jahre
	Albert-Schweitzer-Str. 13		
07.10.	Grusser	Edith	80 Jahre
	Fichtenstr. 48		
08.10.	Burgbacher	Renate	80 Jahre
	Chabeuilstr. 1/1		
08.10.	Mitric	Vojin	75 Jahre
	Innerdorf 7		
12.10.	Voigt	Manfred	75 Jahre
	Alemannenweg 3		
17.10.	Fichter	Christel	70 Jahre
	Mühlenstr. 14		
19.10.	Weißer	Bernd	70 Jahre
	Albert-Schweitzer-Str. 29		

Die Gemeindeverwaltung wünscht allen Jubilaren ein gesundes neues Lebensjahr.



Kinderhaus

Seit dem 01. September 22 erhalten wir im Kinderhaus Unterstützung von unserer Auszubildenden Maria Jose Ortiz Rodriguez.

Sie wird innerhalb der nächsten drei Jahre ihre praxisintegrierte Ausbildung (PIA-Ausbildung) im Kindergartenbereich absolvieren.

Die Gemeinde startet zum ersten Mal den Ausbildungsweg der praxisinternen Ausbildung im Kinderhaus.

Die Verwaltung als auch das Kinderhausteam freut sich auf die gemeinsame Arbeit und wünschen ihr viel Spaß und Erfolg!

Kinderhaus wird zum Naturpark-Kindergarten

In der vergangenen Gemeinderatssitzung hat unser Gemeinderat den Startschuss für den Naturpark-Kindergarten gegeben und der Kooperationsvereinbarung mit dem Naturpark Südschwarzwald e. V. zugestimmt.

In einem Naturpark-Kindergarten werden Naturpark-Themen wie Natur und Landschaft, regionale Kultur und Handwerk, Land- und Forstwirtschaft regelmäßig im Alltag und auf Ausflügen im Rahmen von Projektarbeiten behandelt. Ziel der Kooperationsvereinbarung ist, den Kindern nach den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) originale Natur-, Kultur- und Heimat Erfahrungen zu ermöglichen und Kenntnisse über den Naturpark zu vermitteln. Die Erstzertifizierung und Kooperation ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren angestrebt. Eine Rezertifizierung ist jederzeit möglich. Nach erfolgreicher Erprobungsphase soll der Kindergarten als „Naturpark-Kindergarten“ ausgezeichnet werden.



Die Zusammenarbeit und deren Inhalte zwischen dem Naturpark Südschwarzwald und dem Kinderhaus werden in der Kinderhauskonzeption verankert und in den Kindergartenablauf eingebaut. Grundsätzlich werden die Projekte durch die Erzieher:innen vorbereitet und durchgeführt. Werden Kooperationspartner für eine spezielle Projektarbeit hinzugezogen, werden die Kosten mit der Gemeinde im Vorfeld abgestimmt. Grundsätzlich entstehen für dieses Projekt jedoch keine Kosten.

Die Kooperationsvereinbarung wurde nun vom Leitungsteam, Bürgermeister Rudolf Fluck und dem Naturpark-Geschäftsführer Roland Schöttle im Beisein von Hauptamtsleiter Sebastian Duffner und Projektkoordinatorin Andrea Kenk unterzeichnet. Die Gemeinde sowie das gesamte Kinderhaus-Team freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem Naturpark Südschwarzwald auf die kommende Zusammenarbeit.



Nachrichten von anderen Behörden und Einrichtungen



Energietipp der Energieagentur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg



Fünf Tipps zum Energiesparen im Homeoffice

Arbeit im Homeoffice: Wir verbringen immer mehr Zeit zu Hause. Damit die Strom- und Heizkosten nicht zu sehr in die Höhe schießen, hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg fünf Spartipps zusammengestellt, die sich schnell und einfach umsetzen lassen.

Austausch von alten Lampen

LED-Lampen verbrauchen nur etwa ein Zehntel des Stroms von Glüh- oder Halogenlampen und das bei einer rund 100-mal längeren Lebensdauer. LED-Lampen sind zwar in der Anschaffung etwas teurer. Langfristig lässt sich durch den Einsatz von LEDs aber viel Geld sparen.

Kleiner Dreh am Thermostat

Zum Aufheizen sollte das Thermostat nicht auf die höchste Stufe, sondern immer auf die gewünschte Tempera-

tur eingestellt werden. Es ist egal ob das Thermostat auf 5 oder auf 3 steht, der Raum erhitzt sich immer gleich schnell. Auch ein kleiner Dreh am Thermostat kann eine große Wirkung haben, da jedes Grad weniger den Verbrauch um etwa sechs Prozent senkt.

Abstand halten ...

... gilt auch für die Heizung. Möbel, Vorhänge oder der Wäscheständer direkt vor dem Heizkörper sorgen für einen Hitzestau. Die Folge: Die warme Luft kann sich nicht richtig im Raum ausbreiten.

Fenster und Türen gegen Zugluft abdichten

Gerade hinter alten Fenstern ist in der kalten Jahreszeit oft ein unangenehmer Luftzug zu spüren. Schnelle und preisgünstige Abhilfe schaffen Schaumstoff- oder Gummidichtungsbänder aus dem Baumarkt. Mit ihnen lassen sich Spalten gegen Zugluft abdichten. Für die Ritze unter der Tür empfiehlt sich eine Bürstendichtung, die sich Unebenheiten anpasst.

Abschalten von nicht verwendeten Geräten

Verbraucher:innen sollten elektrische Geräte durch eine Steckerleiste mit Schalter komplett abschalten, wenn sie diese nicht brauchen. Denn auch im Stand-by- oder 'Stromsparmodus' verbrauchen Geräte Energie. Auch können Verbraucher:innen Energie sparen, wenn sie ihren Computer beim Verlassen des Heimarbeitsplatzes in den Ruhezustand versetzen.

Energieberatung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg:

Wer noch mehr Tipps zum Energiesparen möchte, kann sich dazu in der persönlichen Energieberatung der Energieagentur für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg beraten lassen. Terminierung und telefonische Auskunft in Tuttlingen 07461-90 81 81-0, Rottweil 0741-32 03 98 70, Donaueschingen 0771-92 26 24 20 oder unter 0800 809 802 400 (kostenfrei) zu Ihren Energiefragen.

Was bedeuten die Zahlen auf dem Thermostat?

Ein Thermostatventil lässt nur so lange heißes Wasser durch einen Heizkörper fließen, bis Ihre Wunschtemperatur erreicht ist. Temperaturen zwischen 18° Celsius im Schlafzimmer und 21° Celsius im Wohnzimmer reichen meistens aus. In ungeheizten Räumen sollte die Temperatur nicht unter 16° Celsius fallen – sonst droht Feuchtigkeit an den Wänden und Schimmel, falls nicht gleichzeitig ausreichend gelüftet wird. So stellen Sie das Thermostat richtig ein: Bei einem Standard-Thermostat entspricht Stufe 2 etwa 16° Celsius, Stufe 3 etwa 20° Celsius und Stufe 4 etwa 24° Celsius. Viele Personen drehen ihr Thermostat auf Stufe 5 – damit die Räume vermeintlich schneller warm werden. Das ist nicht notwendig: Es verschwendet viel Energie und der Raum fühlt sich mit



molligen 28 Grad schnell zu heiß an!

Tipp: Mit bereits einem Grad Celsius weniger können Sie Ihre Heizkosten um bis zu sechs Prozent senken.

Energieberatung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg:

Wer noch mehr Tipps zum Energiesparen möchte, kann sich dazu in der persönlichen Energieberatung der Energieagentur für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg beraten lassen. Terminierung und telefonische Auskunft unter 07461-90 81 81-0 oder unter 0800 809 802 400 (kostenfrei) zu Ihren Energiefragen.

LANDRATSAMT
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS



Änderung der Müllabfuhr wegen Tag der Deutschen Einheit

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Wegen des Feiertags der Deutschen Einheit am **Montag, 3. Oktober** kommt es in einigen Bezirken zu einer Verschiebung der Müllabfuhrtermine. Teilweise mussten die Termine verlegt werden. Die Verlegungstermine sind bereits im aktuellen Abfallkalender 2022 berücksichtigt. Sie finden die Termine auch auf unserer Homepage unter www.abfall.lrasbk.de oder können diese über die Abfall App abrufen. Das Amt für Abfallwirtschaft bittet, rechtzeitig auf die Verlegung der Müllabfuhrtermine zu achten.

Vorsicht vor illegaler Sammlung durch „Ungarische Familie“



Muster-Handzettel eines Sammelaufrufs

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Aktuell finden in vielen Gemeinden wieder vermehrt die per Handzettel angekündigten Sammlungen von Gegenständen aller Art einer „ungarischen Familie“ statt. Nicht nur, dass diese Sammlungen rechtlich unzulässig sind und wohl kaum Bedürftigen zukommen, mittlerweile werden diese auch genau

an den Terminen durchgeführt, die von gemeinnützigen Organisationen ordnungsgemäß angekündigt wurden. Somit können die meist aus dem Ausland stammenden Gruppen leicht und gezielt nach brauchbaren und funktionierenden Gegenständen suchen, diese einsammeln und gewinnbringend veräußern. Nicht brauchbare Gegenstände bleiben liegen, werden teils als wilder Müll in der Natur entsorgt und müssen dann auf Kosten aller Bürger ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Verbringung von Abfällen ins Ausland ist in vielen Fällen, beispielsweise bei Elektrogeräten, grundsätzlich verboten.

Deshalb bittet das Amt für Abfallwirtschaft die Bürger im Landkreis, **diese Sammelaufrufe nicht zu beachten** und diesen Personen keine Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Diese illegalen Aktionen können am ehesten wirksam beendet werden, indem sie unrentabel gemacht werden.

Kirchliche Nachrichten



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
MÖNCHWEILER / OBERESCHACH

Pfarramt, Hindenburgstraße 23,
Telefon: 71017 • Fax 962335
E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de
Homepage: www.evangelisch-moenchweiler.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag 10:00 - 11:30 Uhr
Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr
Freitag 9:30 - 11:00 Uhr

„Alle eure Sorge werft auf ihn; denn er sorgt für euch“
1. Petrus 5, 7

Freitag, 30.9.

19 Uhr Friedensgebet - Antoniuskirche

Samstag, 1.10.

9 - 13 Uhr Erntedankgaben - Eingangsbereich
Antoniuskirche
18.30 Uhr Jugendkreis - Arche

Sonntag, 2.10.

10 Uhr Familiengottesdienst an Erntedank mit
anschließendem Kirchenkaffee - Antoniuskirche

Dienstag, 4.10.

15:30 Uhr Krabbelgruppe - Arche
(Kinder bis 3 Jahre + Eltern)

Mittwoch, 5.10

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht - Arche

Abgaben für Erntedankgottesdienst

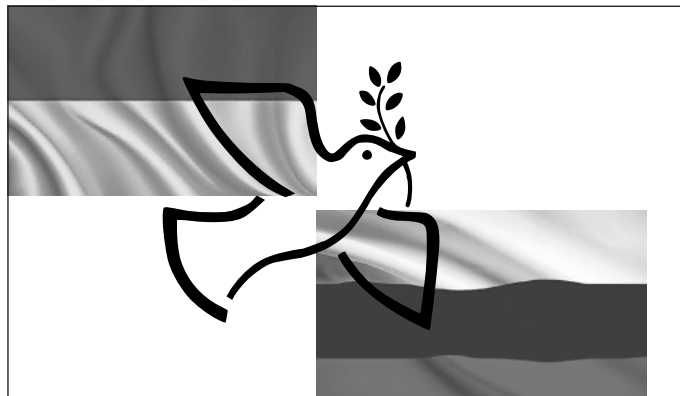
Für den Erntedankgottesdienst am Sonntag, 02.10.2022 freuen wir uns über Ihre Gaben, die die Kirche am Erntedankgottesdienst schmücken werden.



Bitte legen Sie diese am Samstag, 01.10.2022 von 9:00 Uhr - 13:00 Uhr in den Eingangsbereich der Kirche (sie wird aufgeschlossen sein).

Nach dem Gottesdienst werden die Gaben der Tannenhöhe in Villingen gespendet.

Herzliche Einladung zu einem besonderen Familiengottesdienst an Erntedank und Kirchenkaffee. Kinder sind ausdrücklich Willkommen.



Einladung zum FRIEDENSGET

freitags um 19 Uhr

**auf dem Platz neben der Antoniuskirche
Mönchweiler**

bei schlechtem Wetter in der Antoniuskirche

Gerne dürfen Kerzen zum Gedenken mitgebracht werden. Diese Entzünden wir während dem Gebet.



jetzt nicht mehr in der Form eines Gottesdienstes, sondern eines Frauenabends in der Arche.

Wer wir sind:

Wir sind eine offene, überkonfessionelle Gruppe von Frauen jeden Alters.

Herzliche Einladung an alle, die schon dazu gehören und an alle, die uns gerne kennenlernen wollen.

Wir freuen uns auf Sie/Euch
Sabine Götz, Christine Schinko
Irena Mohnkorn, Inge Schlenker

Noch Fragen?
Tel. 2063790 (I.Schlenker)



**KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
MÖNCHWEILER**

Katholische Kirchengemeinde An der Eschach

Homepage: www.kath-andereschach.de

Abonnieren Sie sich jetzt unseren Newsletter unter www.kath-andereschach.de. Sie erhalten dann 14tägig wichtige Infos aus unserer Seelsorgeeinheit und auch Gottesdienstzeiten direkt per Mail!

Unsere Pfarrbüros:

Gemeinsame Telefonnummer: 07725 9799060

Gemeinsame E-Mailanschrift:
pfarramt@kath-andereschach.de

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

Montag	von 10:00 bis 14:00 Uhr (Neuhausen)
	von 15:00 bis 18:00 Uhr (Niedereschach)
Dienstag	von 07:00 bis 11:00 Uhr (Neuhausen)
	von 15:00 bis 19:00 Uhr (Niedereschach)
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr (Niedereschach)
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr (Neuhausen)
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr (Niedereschach)

Unser Seelsorgeteam:

Frederik Reith, Leitender Pfarrer	07725 9799066
Stefan Fornal, Diakon	0172 1344521
Christian Müller-Heidt, Diakon	0173 9243736
Michael Käfer, Gemeindeferent	07725 9799064
oder	01590 6389187
Angela Fürderer, Pastoralreferentin	07725 9799061
oder	0176 36393299

E-Mail-Anschriften:

vorname.nachname@kath-andereschach.de

Alle Gottesdienste unserer Seelsorgeeinheit finden Sie auf unserer Homepage www.kath-andereschach.de

Donnerstag, 29.09.2022 MICHAEL, GABRIEL UND RAFAEL, Erzengel

18:00 Uhr Startgottesdienst zur Erstkommunionkatechese - **Niedereschach**

Samstag, 01.10.2022

18:00 Uhr Eucharistiefeier zum Erntedank - **Königsfeld**



**GEMEINSAME
VERANSTALTUNGEN**

der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde

Gönn dir eine

Atempause

der Frauenabend
für Jung und Alt

Nächste Termine:

Freitag, 07.10.2022

19:30 Uhr

„Reichtum des Feierns“

Mittwoch, 09.11.2022

Filmabend

19:00 Uhr

**Sonntag, 02.10.2022**

- 09:00 Uhr Eucharistiefeier zum Erntedank -
Oberschach
- 10:30 Uhr Eucharistiefeier zum Erntedank -
Niederschach

Herzliche Einladung zur Sitzung des Pfarrgemeinderates
Der Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde An der Eschach trifft sich zur öffentlichen **Sitzung am 04. Oktober.**

Ort: Gemeindezentrum Königsfeld

Beginn: 19:30 Uhr

Alle Interessierten sind ganz herzlich zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen. Die Tagesordnung finden Sie auf unserer Homepage.



EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE
GEMEINDE MÖNCHWEILER

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2 • Tel. Nr. 07721/ 62635
oder Harry Blank, Gemeindepastor der EFG in Mönchweiler
Tel. Nr. 07721/9166901 • pastorefmoenchweiler@gmail.com
www.efg-mw.de

Unsere Termine:**Sonntag, 02.10.2022**

10.00 Uhr Erntedank- Gottesdienst

Mittwoch, 05.10.2022

09.30 Uhr Krabbelgruppe
17.00 Uhr Jungschar
19.00 Uhr Tennykreis

Donnerstag, 06.10.2022

19.30 Uhr Gemeindegebet

Freitag, 07.10.2022

19.30 Uhr Mädelsabend

Samstag, 08.10.2022

18.30 Uhr Jugendkreis „Connect“

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen. Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Vereinsnachrichten**FUSSBALL-CLUB MÖNCHWEILER****E-Junioren am Freitag, den 30.09.22**

17:30 Uhr: FC Mönchweiler - DJK Villingen 3

Punktspiele am Samstag, den 01.10.22

13:00 Uhr: SG Mönchweiler/Peterzell 2 -
SG Vöhrenbach/Hammereisenbach 2 (in Peterzell)

14:45 Uhr: SG Mönchweiler/Peterzell - SG Vöhrenbach/
Hammereisenbach (in Peterzell)

**FREIWILLIGE FEUERWEHR
MÖNCHWEILER****Parkverbot im Bereich der Umzugsstrecke****150-jähriges Jubiläum der Feuerwehr**

Der Umzug verläuft von der Eintrachtstraße über die Mühlenstraße, hinein in die Albert Schweitzer Straße und durch die Chabeuilstraße bis hin zu unserer Festhalle. Während des Umzuges besteht in den genannten Straßen absolutes Halteverbot.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung!
Ihre Gemeindeverwaltung

**SCHWARZWALDVEREIN
MÖNCHWEILER****25. Überraschungstour****am 03. Oktober 2022**

Wir bleiben im Ländle und wandern vom Vereinsheim aus durch Wald und Wiesen bis zur uralten Einkehr.

Eventuell fahren wir mit dem Bus ein Stück zurück.

Treffpunkt: 10.00 Uhr am Vereinsheim

Wanderzeit: 3 - 3,5 Std.

Wanderführerin: Sieglinde Kurz

**HYDRANTEN IMMER FREIHALTEN !****Helfen Sie mit und halten Sie Hydranten immer frei!**

Damit Hydranten im Ernstfall schnell gefunden werden können, ist es wichtig, dass die Hydrantenschilder immer gut sichtbar sind. Schneiden Sie deshalb bitte Bewuchs ab und schaufeln Sie im Winter keinen Schnee darüber. Außerdem sollten Sie beim Parken darauf achten, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht über einem Unterflurhydranten parken.



MUSIKVEREIN MÖNCHWEILER



WEIN FEST

ab 19:00 Uhr
Musikalische Unterhaltung

ab 21:00 Uhr
Saustallmusikanten
Dauchingen

Ein Abend mit guter Blasmusik,
erlesenen Weinen, Flammkuchen,
Winzerwecken und Käsevariationen.

Musikverein Mönchweiler

Der Musikverein Mönchweiler darf Sie und euch dieses Jahr wieder zu seinem Weinfest in die Alemannenhalle einladen.

Am 08.10.2022 um 18.00 Uhr öffnen wir für euch die Türen und freuen uns auf einen wunderbaren Abend mit musikalischer Unterhaltung. Wie die letzten Jahre werden die Saustall Musikanten aus Dauchingen wieder für ausgelassene Stimmung sorgen.

Wie immer versorgen wir euch mit Flammkuchen, Winzerwecken und vielen verschiedenen Weinen an unserer Weinlaube. Freut euch auf einen paar schöne Stunden beim Musikverein Mönchweiler in der Alemannenhalle.

Euer Musikverein Mönchweiler



Spaß beim Handarbeiten

Alle, die gerne in geselliger Runde stricken, häkeln und nähen möchten, sind herzlich eingeladen **am Donnerstag, den 06. Oktober 2022, ab 14:00 Uhr** in den Gemeinschaftsraum im WOHN.PARK (Dachgeschoss)

Alle weiteren Termine finden 14-tägig in den geraden Kalenderwochen statt.

Für Fragen und Anregungen stehe ich gerne zur Verfügung und freue mich auf einen regen Erfahrungsaustausch.

Kontaktadresse:

Frau Theresia Klug

Festnetz: 07721-72036

Mobil: 0157 822826865

Bürgercafé

Freuen sie sich auf Kaffee oder Tee, selbst gebackene Kuchen, kalte Getränke und nettes Zusammensein ohne Preisschild.



Jeden Freitagnachmittag ab 14 Uhr im Bürgerzentrum - außer am 30. September 2022!

Am 7. Oktober gibt es auch wieder ein herzhaftes Angebot - Zwiebelkuchen

Fahrten zum Café

Unser Bürgerbus kann sie abholen und wieder nach Hause bringen!

Bitte melden sie sich dazu jeweils bis Donnerstag 11:30 Uhr bei der Generationenhilfe telefonisch an.

Telefon 07721-2065994

Der Bürgerbus holt dann um ca. 14 Uhr alle nacheinander ab und bringt sie bis 17 Uhr wieder nach Hause.

Über Spenden freuen wir uns.

Am 1.10.22 trifft sich die Gruppe Lebensmut wieder von 14 bis 16 Uhr in der Arche. Von Depression und Angst Betroffene und ihre Angehörigen tauschen in achtsamer Runde Erfahrungen und Meinungen aus. Wir freuen uns auf ihre Teilnahme.

Mit herzlichen Grüßen

Claudia Kratt, Elke Kreppein und Marita Springmann



Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601



S' Blättle immer dabei!

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblättle.de

Laden im App Store | GET IT ON Google Play

+++ BILDUNGS akademie

Ein Unternehmen der Handwerkskammer Konstanz

Die Handwerkskammer Konstanz sucht für ihre **Bildungs-
akademie Singen** einen

Meister Elektrotechnik

(m/w/d)
(Ausbilder/Lehrkraft/Dozent) in Vollzeit

Weitere Informationen auf
www.bildungsakademie.de/stellen

BILDUNGS-AKADEMIE
Lange Straße 20 // 78224 Singen



JOAN MIRÓ

MAGIE DER ZEICHEN



Joan Miró, Ausstellungsplakat
Zürich, 1972, © Successió
Miró / VG Bild-Kunst
Bonn 2022

13.05.2022
|
13.11.2022

 **STADT
MUSEUM
STOCKACH**

PRIMO-RÄTSELSPASS



SILBENRÄTSEL

Aus den Silben **al - ant - bau - be - be - brief - den - di - dig - ein - fae - fi - fluss - fueh - ga - ga - ge - ge - ge - gel - gur - haut - heit - hig - horn - kas - keit - ko - kom - kund - lauf - li - li - men - mer - merk - mit - moe - ne - nisch - ons - pferd - quit - ral - ren - rung - schaf - schei - se - spar - spar - stoff - streik - sund - ta - tau - te - telt - ter - ter - tie - tor - un - un - ver - vo - war - wei - wiss - wuer - zell - zim** sind 22 Wörter zu bilden, deren vierte und achte Buchstaben, beide von oben nach unten gelesen, ein Zitat von Günter Wallraff ergeben.

1. Darsteller lustiger Rollen
2. ein Haustier
3. flugunfähiges, gefiedertes Tier
4. Startphase
5. landesweiter Arbeitsausstand
6. abgestorbene Hautschicht
7. Karriere machen
8. Papiergrundstoff
9. Schiffsbugverzierung
10. anspruchslos
11. Begabung, Talent
12. seltsam
13. krank machend
14. Sicherheit
15. Raum in der Arztpraxis
16. Panzerechse
17. ein Geldinstitut
18. Empfang bestätigen
19. Späher
20. jäh, plötzlich
21. anspruchslos
22. afrikanischer Dickhäuter

Lösung: 1. Komoediant, 2. Brieftaube, 3. Laufvogel, 4. Einfuehrung, 5. Generalstreik, 6. Hornhaut, 7. Weiterkommen, 8. Zellstoff, 9. Galionsfigur, 10. bescheiden, 11. Faehigkeit, 12. merkwuerdig, 13. ungesund, 14. Gewissheit, 15. Wartezimmer, 16. Alligator, 17. Bausparkasse, 18. quittieren, 19. Kundschafter, 20. unvermittelt, 21. spartanisch, 22. Flusspferd – „Oeffentlichkeit ist der Sauerstoff der Demokratie.“

GUTSI, GSÄLZ: MARMELADE AUS HAGEBUTTEN

- MAL MIT APFEL, MAL OHNE

ZUTATEN

FÜR JEWEILS 5-6 GLÄSER

1. HAGEBUTTEN-APFEL-GUTSI

400 g Hagebutten
500 g Äpfel, geschält, entkernt und gewürfelt
1 Bio-Orange (1 EL Abrieb und Saft)
400 ml Wasser
200 ml Apfel- oder Quittensaft
500 g Gelierzucker (2:1)

2. HAGEBUTTEN-GSÄLZ

1 kg Hagebutten ohne Blütenansatz, Stiel und Samen
750 ml Wasser
1 kg Gelierzucker (Verhältnis 1:1)
1 Zitrone (Schale und Saft)

AUSSERDEM:

Für beide Rezepte jeweils 5 - 6 ausgekochte Schraubgläser à 230 ml



ZUBEREITUNG

1. HAGEBUTTEN-APFEL-GUTSI

Die Hagebutten von ihren Stielen und Blütenstempeln befreien, dann halbieren und mit einem Messer entkernen (alternativ: Früchte nach dem Halbieren einfrieren und die Nüsschen erst nach dem Auftauen entfernen).

Hagebutten, Apfelwürfel, Orangensaft, Orangenabrieb und Wasser zum Kochen bringen; 30 Minuten köcheln lassen.

200 ml Apfel- oder Quittensaft hinzugeben und die Früchte pürieren. Gelierzucker (2:1) einrühren und erneut aufkochen. Einige Minuten köcheln lassen.

Noch heiß in ausgekochte Schraubgläser füllen und diese sofort verschließen. Die Gläser für wenige Minuten auf den Deckel stellen, danach langsam abkühlen lassen (Ruzeit: ca. 60 Minuten).

2. HAGEBUTTEN-GSÄLZ

Die vorbereiteten Hagebutten (siehe Hagebutten-Apfel-Gutsi) mit Wasser aufkochen und zugedeckt 30 Minuten weich kochen. Die Masse durch ein feines Sieb streichen und abwiegen. Mit der gleichen Menge Zucker vermischen. Zitrone dünn schälen und zusammen mit dem ausgepressten Zitronensaft zur Fruchtmasse geben.

Alles unter Rühren erhitzen und etwa 4 Minuten sprudelnd kochen lassen.

Gelierprobe machen, die Masse anschließend in Gläser füllen und fest verschließen. Auch bei diesem Rezept die Gläser für wenige Minuten auf den Deckel stellen und 60 Minuten ruhen lassen.

TIPPS & TRICKS

FrISChe Hagebutten lassen sich zu Marmelade, Gelee, Püree, Sirup, Saft, Likör oder einer Soße verarbeiten, auch als Gebäckfüllung sind sie eine Bereicherung. Hagebutten möglichst an trockenen, sonnigen Tagen ernten, weil der Vitamin-C-Gehalt (426 mg/100 g; Zitronen: 53 mg/100 g) dann noch höher ist. Auch nur gut ausgefärbte, aber noch harte Exemplare pflücken. Nach dem Entfernen der Samen bzw. Nüsschen können die Hagebuttenschalen für Tees getrocknet werden (ideal gegen und bei Erkältungskrankheiten).



ANZEIGEN Kalkulator



Leerer PC? Hilfe gesucht?

Sie brauchen Unterstützung? So einfach können Sie Ihre Stellenanzeige buchen. Anzeigenformat sowie Verbreitungsgebiet auswählen und Ihr Anzeigenpreis wird direkt online berechnet. Alle Ausgaben, Nachbarorte und Kombinationsmöglichkeiten werden sofort angezeigt.

www.primo-stockach.de

**EINFACH
ONLINE
BUCHEN**



DIE BRAUEREI DES SÜDENS SUCHT UNTERSTÜTZUNG!

UNSERE STELLENANGEBOTE (M/W/D)



ELEKTRIKER/-IN BETRIEBSTECHNIK



MECHATRONIKER/-IN
INDUSTRIEMECHANIKER/-IN



AUSZUBILDENDE/-N
BRAUER/-IN UND MÄLZER/-IN



AUSZUBILDENDE/-N ELEKTRIKER/-IN
FÜR BETRIEBSTECHNIK

WIR BIETEN

Haustrunk, Corporate Benefits, betriebliche Mitarbeiterveranstaltungen (z.B. Wasen),
38h Woche und einen jährlichen Zuschuss in die Pensionskasse.



Weitere Infos unter
www.fuerstenberg.de



INTERESSIERT?

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Fürstlich Fürstenbergische Brauerei GmbH & Co. KG
Postplatz 1-4, 78166 Donaueschingen
bewerbung@fuerstenberg.de

...REINE
CHARAKTER
SACHE



SCHLEICHER
Immobilien | Versicherungen | Finanzen

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Was nun???

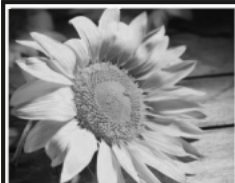
Nutzen Sie unsere 40-jährige Erfahrung bis hin zum
Notartermin! Vereinbaren Sie direkt einen unverbindlichen
Termin mit Herrn Schleicher. Gerne informiert er Sie und
übernimmt eine **kostenlose Bewertung** für Ihre Immobilie!!!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf

Tel. 07721 99770

Niedere Straße 78 /80
info@schleicher.de

78050 VS-Villingen
www.schleicher.de



Die Bestatterin

CORDULA SCHWARZWÄLDER

Alle Leistungen rund um die würdevolle Bestattung.
... damit Ihnen die Zeit für den Abschied bleibt ...

Tel. 07725 915 629-0, Mobil 0174 999 56 65
78126 Königsfeld, Stellwaldstr. 4
info@bestattungen-koenigsfeld.de
www.bestattungen-koenigsfeld.de

Immobilienverkauf?



Gerne unterstütze ich Sie.

Tel: **0179 - 975 21 15**

(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)

baum-immobilien.de

a.baum@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

O'zapft is!

Oktoberfest

mit den legendären

LAMAS
WWW.LAMAS-MUSIC.COM



20:30 Uhr

Freitag, 7. Oktober, ab 18 Uhr

Festzelt Autohaus Storz, St. Georgen

VVK 10 € in allen AH-Storz Filialen



STORZ



STORZ

Guten Tag Freunde der Literatur

Wegen Haushaltsauflösung können wir sehr gut erhaltene Bücher
preiswert abgeben. Keine Belletristik. Telefon 0 77 21 / 7 48 32